

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Nutzung von Einrichtungen - (im Folgenden "**AGB**" genannt) gelten für die Nutzung von Einrichtungen und/oder Betriebsmittel im Besitz und Betrieb von TOYOTA GAZOO Racing Europe GmbH, geschäftsansässig Toyota Allee 7, 50858 Köln ("**TGR-E**") durch Dritte, welche nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind ("**Geschäftspartner**"), nachfolgend einzeln auch als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

1. VERTRAGSUMFANG

- 1.1 TGR-E gewährt dem Geschäftspartner die Nutzung ihrer Einrichtung und/oder ihrer Betriebsmittel, wie im Einzelvertrag zwischen TGR-E und dem Geschäftspartner vereinbart (im Folgenden "**Einrichtung**" genannt). Der Geschäftspartner erhält ausschließlich die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung, wobei TGR-E jederzeit Eigentümer und Betreiber der Einrichtung bleibt.
- 1.2 Sofern nicht anderweitig im Einzelvertrag vereinbart, erbringt TGR-E für den Geschäftspartner keine Beratung oder anderweitige Dienstleistungen. Insbesondere ist TGR-E nicht für technische und/oder Überprüfungsleistungen verantwortlich, sofern dies nicht im Einzelfall anders vereinbart wurde. Für die Erbringung von Dienstleistungen, wie etwa Beratungsleistungen, gelten nicht die vorliegenden AGB, sondern gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen.
- 1.3 Der Geschäftspartner bestätigt, dass die Verpflichtung von TGR-E gemäß diesem Vertrag auf den Betrieb der Einrichtung beschränkt ist.
- 1.4 Nach erfolgter Nutzung der Einrichtung wird TGR-E dem Geschäftspartner die während der Tests/Nutzung der Einrichtung erfassten Testdaten in einem mit dem Geschäftspartner vereinbarten Format und Zeitrahmen übergeben.
- 1.5 Nichts in diesen AGB soll so ausgelegt werden, dass eine Übertragung oder Übereignung geistiger oder gewerblicher Schutzrechte an der Einrichtung auf den Geschäftspartner erfolgt.

2. BESCHREIBUNGEN DER EINRICHTUNG UND NUTZUNG DER EINRICHTUNG

- 2.1 Die Einrichtung wird inhaltlich die im Anhang zu dem Einzelvertrag aufgeführten Spezifikationen erfüllen.
- 2.2 TGR-E wird jederzeit eine oder mehrere Personen in der Einrichtung verfügbar haben, die zum Betrieb der Einrichtung qualifiziert sind (im Folgenden "**Operator**" genannt). Der Geschäftspartner ist hinsichtlich dieser Person nicht weisungsbefugt; der Operator ist ausschließlich zur Befolgung der Anweisungen von TGR-E verpflichtet. Der Operator wird den Geschäftspartner jedoch bei der fachgerechten Nutzung der Einrichtung unterstützen. Der Geschäftspartner kann nicht verlangen, dass eine oder mehrere spezielle Personen durch TGR-E zugewiesen werden.
- 2.3 Die Unterstützung durch den Operator erfolgt ohne Mängelgewähr und stellt keine durch TGR-E an den Geschäftspartner erbrachte Dienstleistung dar, sondern dient lediglich zur Sicherstellung des allgemeinen Betriebsablaufs der Einrichtung.
- 2.4 TGR-E behält sich das Recht vor, dass eine oder mehrere Operators den alleinigen Zugang zu gewissen Teilen der Einrichtung haben, wie dies durch TGR-E aus Gründen der technischen und betrieblichen Sicherheit als angemessen erachtet wird. TGR-E kann dem Geschäftspartner die direkte Kontrolle über gewisse Teile der Einrichtung aus technischen oder betrieblichen Gründen verweigern, wird jedoch die angemessene Nutzung der Einrichtung durch den Geschäftspartnern im Rahmen der üblichen Nutzung innerhalb der Einrichtung unterstützen.
- 2.5 Der Geschäftspartner wird die Objekte, die in der Einrichtung getestet werden sollen, bereitstellen und wird den Umfang der Tests im Rahmen der Einrichtungskapazität nach eigenem Ermessen festsetzen. Der Geschäftspartner benachrichtigt TGR-E innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus über die Art und den Umfang der Tests und die geplante Nutzung der Einrichtung, spätestens jedoch 14 Tage im Voraus. TGR-E kann in alleinigem Ermessen die Nutzung der Einrichtung verweigern, wenn der Geschäftspartner diese Informationen nicht in einem zeitlich angemessenen Rahmen bereitstellt.
- 2.6 Der Geschäftspartner muss jederzeit alle standardmäßigen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen befolgen, insbesondere solche Verfahren, die dem Geschäftspartner durch TGR-E mitgeteilt wurden, einschließlich sämtlicher durch den Operator gegebenen Anweisungen.

3. VORGESEHENE NUTZUNG DER EINRICHTUNG

- 3.1 Der Geschäftspartner hat die Einrichtung für die Mindestzeiträume zu nutzen, wie diese im Einzelvertrag festgehalten wird (im Folgenden "**Mindestnutzung**" genannt).
- 3.2 Wenn TGR-E und der Geschäftspartner eine Mindestnutzung vereinbart haben, ist der Geschäftspartner verpflichtet, für eine solche Mindestnutzung der Einrichtung zu bezahlen, unabhängig davon, ob der Geschäftspartner die Einrichtung während dieses Zeitraums tatsächlich genutzt hat oder nicht.
- 3.3 Die einzelnen Nutzungszeiten der Einrichtung sind zwischen dem Geschäftspartner und TGR-E schriftlich zu vereinbaren. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

- 3.4 Jegliche Anfragen zur Änderung der Nutzungszeiten der Einrichtung müssen schriftlich erfolgen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.
- 3.5 Wenn der Geschäftspartner einen Termin zur Nutzung der Einrichtung ändern oder stornieren möchte, so wird der Geschäftspartner jegliche Vergütung für einen geplanten Zeitraum zahlen, der nicht in Anspruch genommen wurde, sofern TGR-E für diesen Zeitraum keinen anderen Geschäftspartner finden kann. TGR-E ist nicht zur aktiven Suche eines Ersatznutzers verpflichtet. Im eigenen Interesse des Geschäftspartners muss der Geschäftspartner TGR-E in Bezug auf einen Wunsch nach Änderung oder Stornierung zur Nutzung der Einrichtung so früh wie möglich informieren.
- 3.6 Es wird klargestellt, dass, wenn die Parteien keinen neuen Zeitplan vereinbaren können oder wenn der Einzelvertrag in Gänze auf Wunsch des Geschäftspartners storniert wurde, (i) der Geschäftspartner zur Zahlung der Vergütung für eine solche im Voraus vereinbarte, aber nicht genutzte Zeit per Einzelvertrag verpflichtet ist und (ii) der Geschäftspartner TGR-E die Vorbereitungskosten, die TGR-E zur Erfüllung des Einzelvertrags entstanden sind, erstattet.

4. VERGÜTUNG

- 4.1 Die Vergütung für die Nutzung der Einrichtung sind im Einzelvertrag aufgeführt.
- 4.2 Die Vergütung wird nach Nutzung der Einrichtung oder gemäß anderweitiger Vereinbarung im Einzelvertrag berechnet. Wurde eine Mindestnutzung pro Zeitraum vom Geschäftspartner nicht in Anspruch genommen, so wird TGR-E nach dem entsprechenden Zeitraum, der vereinbart wurde, die Differenz zwischen der genutzten Zeit und dem Minimumbetrag berechnen.
- 4.3 Die Vergütung versteht sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 4.4 Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 TGR-E gewährleistet, dass die Einrichtung die im Anhang zum Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen erfüllt, vorausgesetzt jedoch, dass der Geschäftspartner jegliche Schäden oder Betriebsstörungen der Einrichtung in angemessener Zeit, wie unten festgelegt, meldet.
- 5.2 Der Geschäftspartner hat TGR-E ihm bekannte Schäden oder Betriebsstörungen umgehend schriftlich mitzuteilen (E-Mail ist ausreichend). Eine solche Mitteilung darf keinesfalls später als drei (3) Werktage nach Feststellung eines solchen Schadens durch den Geschäftspartner erfolgen. Es ist dem Geschäftspartner untersagt, derartige Schäden oder Betriebsstörungen selbst zu beheben.
- 5.3 TGR-E gewährleistet nicht, dass die durch die Nutzung der Einrichtung erzielten Testergebnisse bestimmte Ergebnisse erzielen oder die Ergebnisse erfüllen, die der Geschäftspartner erwartet.

6. HAFTUNG; VERSICHERUNGEN

- 6.1 Die Haftung beider Parteien für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei sowie für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist unbeschränkt.
- 6.2 Für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist die Haftung beider Parteien auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 6.3 Der typischerweise vorhersehbare Schaden wird auf 2.000.000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) beschränkt.
- 6.4 Keine der Parteien ist für die erzielten Testergebnisse haftbar.
- 6.5 Keine der Parteien ist haftbar für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie etwa Umsatz- oder Geschäftswertverluste, jedoch mit der Ausnahme, dass der Geschäftspartner für jegliche entgangenen Gewinne von TGR-E verantwortlich ist, die auf Schäden zurückzuführen sind, die vom Geschäftspartner vorsätzlich oder fahrlässig an der Einrichtung verursacht wurden. In diesem Falle wird der Schaden von TGR-E, basierend auf der Tagesvergütung für die Nutzung der Einrichtung multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung aufgrund Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Geschäftspartners nicht benutzt werden kann, berechnet.
- 6.6 Beide Parteien müssen ausreichende Versicherungspolizen zur Deckung von Schäden abschließen, für die sie gegenüber der anderen Partei haftbar sein können und müssen der anderen Partei auf Anfrage hierzu einen entsprechenden Nachweis erbringen.

7. HÖHERE GEWALT

Aufgrund der besonderen Situation des Coronavirus (Covid-19) bestätigt der Geschäftspartner das Folgende: sollte TGR-E – aufgrund eigenen Ermessens oder aufgrund einer Verwaltungsvorgabe – seinen Geschäftsbetrieb bezüglich der Einrichtung in Köln, Deutschland einstellen und sollte der Geschäftspartner daher die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erhalten können, haftet TGR-E weder für Schäden noch zahlt TGR-E Strafen und ist auch nicht zu Regress verpflichtet.

8. KEINE EXKLUSIVITÄT

Die Nutzung der Einrichtung erfolgt auf nicht-ausschließlicher Basis. TGR-E ist insbesondere berechtigt, Wettbewerbern des Geschäftspartners die Nutzung der Einrichtung zu erlauben.

9. VERTRAULICHKEIT; DATENSCHUTZ

Beide Parteien sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, wie in der gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung vereinbart.

10. VERHALTENSREGELN; ANTI-KORRUPTION

10.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser AGB und des Einzelvertrages das jeweils geltende Recht zu beachten und stimmen darüber überein, dass dies eine unverzichtbare Bedingung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt.

10.2 Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in keinem Fall durch Provisionen, Zuwendungen oder sonstige Gefälligkeiten gegenüber Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien oder im Namen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Hiervon unberührt bleiben geringwertige, nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Aufmerksamkeiten /Werbegeschenke und angemessene Bewirtungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; hierzu zählen insbesondere Einladungen zu Motorsport-Events, an denen die einladende Partei als Teilnehmerin beteiligt ist. Die Parteien verpflichten sich zudem, der Geschäftsführung der jeweils anderen Partei unaufgefordert über jeden Versuch von Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien Mitteilung zu machen, Zuwendungen oder Vergünstigungen gleich welcher Art und welchen Umfangs zum vorgenannten Zweck der Einflussnahme zu erhalten.

11. GELTENDES RECHT

11.1 Diese AGB und alle Einzelverträge zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit, oder aus diesen AGB oder dem Einzelvertrag sowie über deren Gültigkeit ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Im Falle von Widersprüchen oder Konflikten zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den in einer individuellen Vereinbarung festgelegten Bedingungen haben die Bestimmungen dieser AGB Vorrang. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Vereinbaren die Parteien in einer Individualvereinbarung ein Abweichen von einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB, so müssen diese Abweichung und die Bestimmung der AGB, von der die Parteien abweichen wollen, in der Individualvereinbarung ausdrücklich genannt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Jede Abweichung, die in einer solchen individuellen Vereinbarung nicht in der oben genannten Weise angegeben ist, ist zwischen den Parteien nicht anwendbar oder durchsetzbar.

12.2 Keine der Parteien darf ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten übertragen.

12.3 Unterlässt eine der Parteien die Durchsetzung eines Anspruchs bei einer Verletzung oder besteht sie nicht auf der strikten Erfüllung einer Zusicherung, Vereinbarung, Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages, so stellt dies keinen Verzicht darauf dar und der Partei stehen sämtliche gemäß diesem Vertrag und gemäß dem geltenden Recht aufgeführten Rechtsmittel in Bezug auf nachfolgende Handlungen zur Verfügung, die ursprünglich eine Verletzung dargestellt hätten.

12.4 Nichts in diesem Vertrag oder in der Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und TGR-E gilt als Partnerschaft, Joint Venture oder als andere Art der Beziehung zwischen TGR-E und dem Geschäftspartner, außer wie in diesem Vertrag festgelegt.

12.5 Ist eine Bestimmung, Klausel oder eine Anwendung dieses Vertrages auf eine Partei oder auf einen Sachverhalt ungültig und/oder undurchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der restlichen Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzliche zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

12.6 Erfüllungsort ist Köln.